

Bekanntmachung über die Bestimmungen zur Durchführung der Wahl der durch die Fachschaftsräte bestimmten Mitglieder des Ältestenrates der Studierendenschaft (Wahldurchführungsbekanntmachung)

in der Fassung vom 9. November 2025

Bekanntmachung gemäß Art. 33 (1) der Satzung der Studierendenschaft der
Universität Hamburg in ihrer Fassung vom 27. Juli 2025 (Amtl. Anz. S. 1770).

§ 1 Kandidaturanmeldung.....	3
§ 2 Einspruch gegen die Zurückweisung einer Kandidaturanmeldung, Mängelbeseitigung, Bekanntgabe der endgültig zugelassenen Kandidaturanmeldungen.....	3
§ 3 Wahlinformation, öffentliche Veranstaltungen.....	4
§ 4 Die Wahlhandlung.....	4
§ 5 Vornahme der Auszählung.....	4
§ 6 Ungültige Stimmen.....	5
§ 7 Verteilung der Sitze.....	5
§ 8 Wahlergebnis.....	6

Änderungshistorie:

- Beschlossen durch das Präsidium des Studierendenparlamentes am 6. November 2025
- Geändert durch Beschluss des Präsidiums des Studierendenparlamentes vom 9.11.2025



§ 1 Kandidaturanmeldung

- (1) Kandidaturen sind beim Präsidium des Studierendenparlaments (Präsidium) spätestens am 12. November 2025, 9 Uhr anzumelden. Eine Kandidatur besteht aus der*dem Kandidat*in für die Mitgliedschaft und der*dem Kandidat*in für die Stellvertretung.
- (2) Zur Kandidaturanmeldung ist das digital durch das Präsidium zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Auf der Kandidaturanmeldung sind die vollständigen Namen, die Matrikelnummern, die jeweilige aktuelle Wohnanschrift sowie je eine E-Mail-Adresse der Kandidierenden zu vermerken.
- (3) Die Kandidierenden haben die Richtigkeit der gemachten Angaben zu versichern. Kandidaturanmeldungen, die nicht fristgemäß sind, unvollständig sind oder materiellen und formellen Vorgaben nicht entsprechen, sind vom Präsidium ganz oder teilweise zurückzuweisen. Die Zurückweisung ist den Kandidierenden anzuzeigen. Änderungen an Kandidaturanmeldungen sind bis zum Ende der Einreichungsfrist (Absatz 1) zulässig.
- (4) Zur Sicherstellung der Rechtsverbindlichkeit der Kandidatur ist bis zum Ende des Wahlzeitraumes eine schriftliche Bestätigung der Kandidatur beim Präsidium einzureichen. Hierfür wird den zugelassenen Kandidierenden durch das Präsidium ein Formblatt zur Verfügung gestellt.

§ 2 Widerspruch gegen die Zurückweisung einer Kandidaturanmeldung, Mängelbeseitigung, Bekanntgabe der endgültig zugelassenen Kandidaturanmeldungen

- (1) Gegen die Zurückweisung einer Kandidaturanmeldung kann binnen 12 Stunden nach der Zurückweisung Widerspruch eingelegt werden. Widerspruchsberechtigt sind die unmittelbar von der Zurückweisung beschwerten Kandidierenden.
- (2) Der Widerspruch ist zwingend schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form oder während der Geschäftszeiten des Präsidiums bzw. seiner Geschäftsstelle zur Niederschrift einzureichen. Zur Fristwahrung ist die Widerspruchserklärung per E-Mail ausreichend, wobei der Widerspruch in Schriftform unverzüglich nachzureichen ist. Bei postalischer Nachreichung ist das Datum auf dem Poststempel entscheidend, welches spätestens am nächsten Werktag liegen muss. Das Präsidium ist erreichbar:
 - Von-Melle-Park 5, Raum 0025 (Eingang D), 20146 Hamburg.
 - EGVP-Schlüssel: DE.Justiz.7961621a-b696-45fa-8a4e-d79f691912b7.667b .

- (3) Nach Ende der Widerspruchsfrist entscheidet das Präsidium über die vorliegenden Widersprüche. Diese Entscheidung ist ausschließlich im nachgelagerten Wahlprüfverfahren anfechtbar.
- (4) Unmittelbar nach der Entscheidung über vorliegende Widersprüche gibt das Präsidium die Kandidierendenliste bekannt. Bis zwölf Stunden nach der Bekanntgabe der Kandidierendenliste sind Mängelbeseitigungen an den Kandidaturanmeldungen zulässig. Anschließend ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

§ 3 Wahlinformation, öffentliche Veranstaltungen

- (1) Das Präsidium informiert die Wahlberechtigten auf geeignete Weise über die Wahl.
- (2) Bis zum 13. November 2025, 9 Uhr können die Kandidierenden je Kandidatur ein gemeinsames Vorstellungsschreiben einreichen, welches das Präsidium des Studierendenparlamentes den Fachschaftsräten zur Verfügung stellt.
- (3) Das Präsidium führt eine öffentliche Veranstaltung durch, um über die Wahl des Ältestenrats zu informieren, den Kandidierenden die Gelegenheit zu geben, sich vorzustellen und den Mitgliedern der Fachschaftsräte die Gelegenheit für Fragen zu geben. Diese Veranstaltung findet am 13. November 2025, 16-18 Uhr im Raum ESA O 221 (Edmund-Siemers-Allee 1) statt.

§ 4 Die Wahlhandlung

- (1) Der Wahlzeitraum zur Stimmabgabe dauert vom 14. bis 21. November, 18 Uhr. In diesem Zeitraum muss der Fachschaftsrat die Vergabe der vier zur Verfügung stehenden Stimmen festlegen.
- (2) Die Fachschaftsräte stimmen in ihrer Sitzung darüber ab, auf welche kandidierenden Personen mitsamt persönlicher Vertretung die zur Verfügung stehenden Stimmen aufgeteilt werden. Dabei müssen mindestens zwei und maximal vier Stimmen abgegeben werden. Die Stimmen müssen panaschiert werden. Kumulieren ist nicht zulässig.
- (3) Zur gültigen Stimmabgabe muss das Protokoll über die Sitzung, in welcher die Stimmen vergeben wurde, bis zum 21.11.2025, 18 Uhr per E-Mail oder zur Verfügung gestelltem Online-Formular an das Präsidium übermittelt werden.

§ 5 Vornahme der Auszählung

Das Präsidium darf das Stimmverhalten der Fachschaftsräte zur Beschleunigung des Verfahrens während des Wahlzeitraumes laufend auswerten. Diese Auswertung ist bis zur

Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses streng geheim zu behandeln. Nach Ende des Wahlzeitraumes veröffentlicht das Präsidium das Stimmverhalten der Fachschaftsräte sowie das vorläufige Wahlergebnis (§§ 6-8).

§ 6 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen,

- I. wenn aus dem Protokoll der Sitzung des FSR kein demokratische Grundsätze sicherstellender Verlauf der Sitzung oder Entscheidungsfindung hervorgeht,
- II. erhebliche, eindeutig erhärtbare Zweifel an der demokratischen Durchführung der Sitzung vorgebracht werden,
- III. oder erhebliche Zweifel an der Echtheit des eingereichten Protokolles bestehen.

Das Präsidium hat die Erklärung der Ungültigkeit zu begründen. Ein Widerspruch gemäß § 8 (3) ist möglich.

§ 7 Verteilung der Sitze

(1) Die Fachschaftsräte haben das folgende Stimmgewicht (vgl. Satzung Art. 33):

- i. Fachschaftsräte, die bis zu 250 Studierende vertreten, haben ein Stimmgewicht von 1,
- ii. Fachschaftsräte, die bis zu 750 Studierende vertreten, haben ein Stimmgewicht von 1,5,
- iii. Fachschaftsräte, die bis zu 2000 Studierende vertreten, haben ein Stimmgewicht von 2,
- iv. Fachschaftsräte, die mehr als 2000 Studierende vertreten, haben ein Stimmgewicht von 2,5.

(2) Dabei gilt, dass Studierende im Hauptfach ganz, Studierende im Nebenfach zur Hälfte und Studierende im Unterrichtsfach zu einem Drittel zählen.

(3) Gewählt sind diejenigen Kandidaturvorschläge, die die erst-, zweit-, dritt- und viertmeisten Stimmen auf sich vereinen. Sollten so mehrere Kandidaturen den vierten Rang erringen, werden zunächst alle Betroffenen befragt, ob sie zugunsten der anderen Kandidaturen zurück stehen. Sie rücken in dem Falle auf der Liste einen Rang nach hinten. Sollte es zu keiner Einigung kommen, entscheidet das Los durch das mit der Angelegenheit betraute Mitglied des Präsidiums.

- (4) Sollte eine der auf Rang eins bis vier gewählten Kandidaturen während der Amtsperiode des Ältestenrates durch Exmatrikulation, Rücktritt oder Ausschluss gemäß Art. 36 der Satzung der Studierendenschaft ihren Platz im Ältestenrat verlieren, rückt die Person mit dem nächstniedrigeren Stimmergebnis nach.

§ 8 Wahlergebnis

- (1) Das Präsidium veröffentlicht unverzüglich durch Aushang und auf seiner Website die vorläufigen Ergebnisse der Wahl.
- (2) Wahlergebnisse sind: die Zahl der Wahlberechtigten FSRe und ihre Stimmgewichte, die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen, die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen, die Wahlbeteiligung, die Namen der einzelnen kandidierenden Personen und ihren Vertretungen, die Anzahl der auf die einzelnen kandidierenden Personen und ihren Vertretungen entfallenen Stimmen sowie die Reihung der Kandidierenden mitsamt Feststellung, wer gewählt ist.

(3) Widersprüche

- i. Gegen die Gültigkeit der Wahl, das festgestellte Stimmverhalten eines oder mehrerer Fachschaftsräte oder das veröffentlichte Ergebnis kann binnen 36 Stunden durch jede*n Student*in der Universität Hamburg Widerspruch gegenüber dem Präsidium des Studierendenparlamentes erhoben werden. Sollte das Ende der Widerspruchsfrist auf einen Sonn- oder Feiertag fallen, verlängert sich die Widerspruchsfrist bis 8:00 Uhr des folgenden Werktages.

Der Widerspruch ist zwingend schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form oder während der Geschäftszeiten des Präsidiums bzw. seiner Geschäftsstelle zur Niederschrift einzureichen. Zur Fristwahrung ist die Widerspruchserklärung per E-Mail ausreichend, wobei der Widerspruch in Schriftform unmittelbar nachzureichen ist.

Das Präsidium ist erreichbar:

- Von-Melle-Park 5, Raum 0025 (Eingang D), 20146 Hamburg.
- EGVP-Schlüssel: [DE.Justiz.7961621a-b696-45fa-8a4e-d79f691912b7.667b](#) .

- ii. Die Entscheidung des Präsidiums erfolgt in öffentlicher Sitzung. Das nach dieser Entscheidung festgelegte Wahlergebnis ist auch im Falle einer Anfechtung gegenüber dem Ältestenrat vorläufig gültig und die für gewählt erklärten Personen können ihr Mandat ausüben.
- iii. Die Entscheidung des Präsidiums im Widerspruchsverfahren kann durch die*den Beschwerdeführer*in binnen 24 Stunden nach ihrer Bekanntgabe unter Angabe

des Anfechtungsgrundes durch Anfechtung des Ältestenrates der Studierendenschaft angefochten werden. Die Anfechtung ist unter Angabe des Anfechtungsgrundes schriftlich oder in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form beim Präsidium einzureichen. Gründe für die Anfechtung können bis zu ersten Sitzung des Ältestenrates, in der über die Anfechtung beraten wird, nachgereicht werden.

Die Entscheidung des Ältestenrates lautet auf Zurückweisung der Anfechtung, Zurückweisung des Stimmverhaltens eines Fachschaftsrates, vollständige Neuauszählung der Wahl, Korrektur des Wahlergebnisses oder Ungültigkeit der Wahl.

Die Wahl ist insbesondere für ungültig zu erklären, wenn die Missachtung der vorstehenden Wahlvorschriften das Wahlergebnis maßgeblich beeinflusst hat (Mandatsrelevanz) und eine Korrektur nicht möglich ist.

iv. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig. Der Verwaltungsrechtsweg steht offen. Im Falle eines Verwaltungsrechtsstreits wird die Studierendenschaft durch die*den Präsident*in des Studierendenparlamentes vertreten.

(4) Nach Ende der Widerspruchsfrist und der Feststellung des Endergebnisses veröffentlicht das Präsidium das endgültige Wahlergebnis. Falls dieses nicht vom vorläufigen Wahlergebnis abweicht, ist eine öffentliche Erklärung über die Endgültigkeit des vorläufigen Ergebnisses ausreichend.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Der Bekanntmachung im Sinne dieser Bestimmungen ist nachgekommen, wenn ein Aushang bei den Geschäftsräumen des Präsidiums und eine Veröffentlichung auf der Internetpräsenz des Studierendenparlamentes erfolgt.
- (2) Mitteilungen und Bescheide des Präsidiums gelten bereits per E-Mail ohne Fehlermeldung als zugestellt. Fristen richten sich nach diesem Zeitpunkt.
- (3) Diese Bestimmungen gelten für die Wahl im Kalenderjahr 2025 und treten im Moment ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (4) Das Präsidium darf sich in allen in diesen Bestimmungen geregelten Angelegenheiten durch seine Geschäftsstelle unterstützen und – soweit nicht anders geregelt – durch diese vertreten lassen.